

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

**Stadtreinigungs-, Transport- und
Baubetrieb Lüdenscheid**
Frau Cinzia Di Natale, Tel. 3652241

TOP: Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2012

Beschlussvorlage Nr. 193/2011

Produkt: 120 010 050 Abwicklung Straßenreinigungsgebühren

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Werksausschuss Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid	öffentlich	20.10.2011
Hauptausschuss	öffentlich	14.11.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	28.11.2011

Finanzielle Auswirkungen?

ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von rd. 3.221 T€ wie folgt gedeckt: rd. 2.825 T€ Gebühreneinnahmen, rd. 385 T€ städtischer Anteil, rd. 10,0 T€ Erträge.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 77 (2) Gemeindeordnung NRW, § 6 (1) Kommunalabgabengesetz NRW, § 3 (1) Straßenreinigungsgesetz NRW

Beschlussumsetzung bis 01.01.2012

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2012 erlassen.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, bei klassifizierten Straßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie den Winterdienst.

Zur Deckung der hierdurch anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.12.2010 (Straßenreinigungssatzung).

B Änderungen der Straßenreinigungsgebühren

Für das Jahr 2012 ergeben sich in den einzelnen Reinigungsklassen Änderungen der Gebührensätze unter § 7 (6) der Straßenreinigungssatzung. Die Änderungen in den jeweiligen Reinigungsklassen werden in der Anlage 1 gegenübergestellt. Hauptsächlich aufgrund des anteiligen Vortrages einer Kostenunterdeckung aus 2010 wird durchschnittlich eine Gebührenerhöhung von 39,1 % erforderlich. Die Kostenunterdeckung aus 2010 ist für die erforderlichen Mehrkosten im Winterdienst aufgrund der extremen Witterungsverhältnisse in 2010 entstanden.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2012 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten D bis J, erläutert.

C Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1)

Das Straßenreinigungsverzeichnis der Straßenreinigungssatzung sollte wie folgt geändert werden:

- Der Fußgängerbereich zwischen Sternplatz und Bushaltestellenbereich Sauerfelder Straße einschließlich der Ebene Tunneleingang ist zurzeit nicht explizit in der Satzung aufgeführt. Dieser Bereich sollte aufgrund der Verkehrsbedeutung in die Reinigungsklasse I eingestuft werden, wonach die Reinigung werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal vollständig durch die Stadt durchgeführt wird.
- Die Wehberger Straße ist einschließlich einer kurzen Stichstraße zu den Häusern 68 - 72 insgesamt in die Reinigungsklasse II eingestuft, wonach durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal zu reinigen sind. Für die genannte Stichstraße wurde um Prüfung gebeten, ob die Stichstraße in eine andere Reinigungsklasse eingestuft werden kann. Der Hauptzug der Wehberger Straße dient dem innerörtlichen Verkehr. Die Stichstraße ist sehr kurz und dient im Gegensatz zum Hauptzug der Straße dem Anliegerverkehr. Aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens wird vorgeschlagen, die Stichstraße zu den Häusern 68 - 72 in die Reinigungsklasse VII einzustufen. Demnach sind durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen.

- Die Sauerfelder Straße ist in die Reinigungsklasse III eingestuft. Demnach sind durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal zu reinigen. Die Sauerfelder Straße dient überwiegend dem innerörtlichen Verkehr und Geschäftsverkehr und sollte insbesondere aufgrund der höheren Fußgängerfrequenz in die Reinigungsklasse VIII eingestuft werden. Demnach wird die Reinigung auf den Fahrbahnen und Gehwegen zweimal wöchentlich durch die Stadt durchgeführt.
- Die Straße Am Köpfchen ist zurzeit in die Reinigungsklasse VII eingestuft. Die Straße ist keine öffentliche Straße und wird daher aus dem Straßenreinigungsverzeichnis der Satzung gestrichen.
- Die Anliegerstraße Am Röttgen ist zurzeit in die Reinigungsklasse VII eingestuft, wonach die Winterwartung auf den Fahrbahnen durch die Stadt erfolgt. Ab der Abzweigung zum Friedhof wird die Straße sehr schmal und endet in einer Sackgasse. Eine wirtschaftliche Winterwartung ist hier nicht möglich. Aufgrund der geringen Verkehrsfrequenz in diesem Straßenabschnitt kann die Winterwartung auf den Fahrbahnen den Grundstückseigentümern übertragen werden. Daher wird vorgeschlagen, die Straße Am Röttgen ab der Abzweigung zum Friedhof in die Reinigungsklasse IX einzustufen. Die Reinigung und Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege in diesem Straßenabschnitt erfolgt dann durch die Eigentümer.
- Die Myslenicestraße ist für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Straße dient dem Anliegerverkehr und ist als kurze Sackgasse und Spielstraße ausgebaut. Daher wird vorgeschlagen, die Myslenicestraße in die Reinigungsklasse VII einzustufen. Demnach sind durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich zu reinigen.

Alle Änderungen des Straßenverzeichnisses sind in der Anlage 1 zusammengefasst aufgeführt.

D Kosten und Erträge der Straßenreinigung für 2012

Für das Jahr 2012 werden Kosten von insgesamt rd. 3.221 T€ erwartet. Abzüglich der kalkulierten Erträge wird ein zu deckender Betrag von rd. 3.211 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|--|--------------|
| - Abschnitt E: Vortrag 1/3 der Unterdeckung aus 2010 | rd. 663 T€ |
| - davon rd. 9 T€ Überdeckung Kehrichtreinigung | |
| - davon rd. 672 T€ Unterdeckung Winterdienst | |
| - Abschnitt F: Kosten für die Kehrichtreinigung 2012 | rd. 1.117 T€ |
| - Kosten für den Winterdienst 2012 | rd. 1.441 T€ |
| - Erträge 2012 | rd. -10 T€ |
| (je 50 % entfallen auf Kehrichtreinigung und Winterdienst) | |

Zur Ermittlung der über Gebühren zu finanzierenden Kosten für das Jahr 2012 wird von den genannten Beträgen der von der Stadt zu tragende öffentliche Anteil abgezogen. Die Erläuterungen folgen im Abschnitt G.

Hinweise:

- An kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen festgesetzte Satz von 6,94 % zugrunde gelegt.
- Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Zahlenkomprimierung und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

E Kostenunter- und -überdeckungen aus Vorjahren

Nach § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sind Kostenüberdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden drei

Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb der folgenden drei Jahre ausgeglichen werden. Sie können dabei wahlweise im ersten, zweiten oder dritten Folgejahr in einer Summe ausgeglichen oder auf mehrere Jahre verteilt werden.

Für das Jahr 2010 wurde gemäß Abschluss nach KAG im Ergebnis eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt rd. 1.989 T€ festgestellt. Dieser Betrag setzt sich aus einer Überdeckung im Bereich der Kehrichtreinigung von rd. 27 T€ und einer Unterdeckung im Bereich des Winterdienstes von rd. 2.016 T€ zusammen.

Die Gebührenkalkulation 2012 berücksichtigt 1/3 bzw. rd. 663 T€ des Gesamtergebnisses. Demnach wird im Bereich der Kehrichtreinigung eine anteilige Überdeckung von rd. 9 T€ und im Bereich des Winterdienstes eine anteilige Unterdeckung von rd. 672 T€ berücksichtigt.

Die verbleibende Unterdeckung von insg. rd. 1.326 T€ wird in die Gebührenkalkulation 2013 eingestellt.

F Kosten für die Kehrichtreinigung und den Winterdienst

In die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren werden die durchschnittlichen Kosten der vergangenen fünf Jahre (2006 - 2010) eingestellt. Auf diese Weise soll insbesondere bei der Ermittlung der Winterdienstkosten den starken Schwankungen der Lüdenscheider Winter Rechnung getragen werden. Hinzu kommen die tariflichen Personalkostensteigerungen für 2011, erwartete Personalkostensteigerungen für 2012 und Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von jeweils 1,5 % p. a.

Für das Jahr 2012 ergeben sich so voraussichtliche Kosten für die manuelle und maschinelle Reinigung von rd. 1.117 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für den Verkauf von Reinigungsgeräten sowie Zinsen von rd. 5 T€ verbleiben Kosten der Kehrichtreinigung von rd. 1.112 T€. Von diesem Betrag ist noch 1/3 der Überdeckung aus 2010 abzuziehen, was einem Betrag von rd. 9 T€ entspricht. Im Ergebnis betragen die Kosten für den Bereich der Kehrichtreinigung insgesamt rd. 1.103 T€.

Im Bereich des Winterdienstes errechnen sich für das Jahr 2012 voraussichtliche Winterdienstkosten von rd. 1.441 T€. Abzüglich der Erträge z. B. für Anlagenabgänge sowie Zinsen in Höhe von rd. 5 T€ verbleiben Winterdienstkosten von rd. 1.436 T€. In 2010 wurde im Bereich des Winterdienstes eine Unterdeckung von rd. 2.016 T€ errechnet, von der 1/3 in der Kalkulation für 2012 berücksichtigt werden soll. Dies entspricht einem Betrag von rd. 672 T€. Addiert man die voraussichtlichen Winterdienstkosten für 2012 in Höhe von rd. 1.436 T€ und die anteilige Unterdeckung aus 2010 von rd. 672 T€, ergeben sich Winterdienstkosten von insgesamt rd. 2.108 T€.

In der Summe errechnet sich für die Kehrichtreinigung und für den Winterdienst ein zu deckender Betrag von insg. rd. 3.211 T€.

G Gemeindeanteil (Anlage 2)

Von den Kosten der Straßenreinigung ist ein Kostenanteil als städtischer Eigenanteil zu berücksichtigen. Die übrigen Kosten sind über die Straßenreinigungsgebühren zu decken. Die Bestimmung dieses städtischen Anteils liegt im Ermessen der Stadt. Bei der Ausübung dieses Ermessens sind die Interessen der Allgemeinheit und das Interesse des Einzelnen an Straßenreinigungsleistungen abzuwägen. Nur in dem Maße, wie ein allgemeines Interesse an der Reinigung besteht, sollten Mittel aus dem allgemeinen Haushalt verwendet werden. Dabei wird in der Fachliteratur ein städtischer Eigenanteil von mindestens 10 % als erforderlich angesehen, den die Stadt nicht über Gebühren finanzieren kann.

Zur Festlegung des städtischen Anteils wurden die Straßen in Lüdenscheid in vier Kategorien unterteilt und jeder Straßenkategorie ein bestimmter Anteil öffentliches Interesse zugeordnet. Der Berechnungsweg ist in der Anlage 2 aufgezeigt. Auf diese Weise wurde für 2012

ein städtischer Eigenanteil von insgesamt 12 % ermittelt. Dieser Kostenanteil wird bei der Ermittlung der Gebührensätze pauschal in allen Reinigungsklassen gleichermaßen berücksichtigt und macht gemäß der für 2012 kalkulierten Kosten rd. 385 T€ aus. Somit verbleiben umlagefähige Kosten von rd. 2.825 T€

H Gebühreneinnahmen

Würden die Gebührensätze 2011 unverändert bestehen bleiben, wären für 2012 rd. 2.031 T€ an Gebühreneinnahmen zu erwarten. Die Berechnung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen berücksichtigt bereits die genannten Änderungen, die sich zum 01.01.2012 im Straßenverzeichnis ergeben.

Die so kalkulierten Einnahmen liegen um rd. 794 T€ unter den umlagefähigen Kosten von rd. 2.825 T€, die über Gebühren zu decken sind.

I Verteilerschlüssel (Anlage 3)

Zu ermitteln sind die Gebührensätze, die pro Frontmeter Straßenlänge pro Jahr zu entrichten sind. Hierfür sind die Kosten der Kehrreinerreinigung und des Winterdienstes getrennt voneinander und nach verschiedenen Maßstäben (z. B. Reinigungshäufigkeit) auf die Reinigungsklassen aufzuteilen.

Für das Jahr 2012 betragen die umlagefähigen Kosten insgesamt rd. 2.825 T€. Davon entfallen rd. 34,4 % bzw. rd. 971 T€ auf die Kehrreinerreinigung und rd. 65,6 % bzw. rd. 1.855 T€ auf den Winterdienst.

Die folgende Berechnung ergibt sich aus Anlage 3.

Ermittlung der Gebührensätze für die Kehrreinerreinigung - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 1
Zur Verteilung der Kosten für die Kehrreinerreinigung wurden die Reinigungsklassen entsprechend der jeweiligen Reinigungshäufigkeit und des Reinigungsaufwandes bei der Kehrreinerreinigung bewertet (Spalte (c)). Dabei wird etwa der Reinigungsklasse I mit 7-mal wöchentlicher Reinigung und einem üblichen Aufwand der Faktor 7 zugeteilt. In den Reinigungsklassen VII und IX wird hingegen keine Kehrreinerreinigung durch die Stadt durchgeführt, so dass diese mit dem Faktor 0 bewertet werden.

Der über Gebühren zu finanzierende Kostenanteil in Höhe von rd. 971 T€, der auf die Kehrreinerreinigung entfällt, wird nach diesem Verhältnis auf die Reinigungsklassen verteilt. Spalte (e) enthält die Summe der Gebühren, die sich in der jeweiligen Reinigungsklasse pro Jahr für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter ergeben.

Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Frontmeter in einer Reinigungsklasse (Spalte (f)).

Ermittlung der Gebührensätze für den Winterdienst - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 2

Die umlagefähigen Winterdienstkosten belaufen sich auf rd. 1.855 T€. Zur Verteilung dieser Kosten wurde auch hier ein Verhältnis gebildet, in welchem die Gebührensätze der einzelnen Reinigungsklassen zueinander stehen sollen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Lüdenscheider Straßen bezüglich des Winterdienstes nach einer Prioritätenliste bedient werden, die sich aus der Verkehrsbedeutung und der Verkehrssicherheit ergibt. Die Straßen der Reinigungsklassen wurden daher nach der Winterdienstpriorität in Stufen eingeteilt. Am häufigsten erfolgt der Winterdienst im Innenstadtbereich, sodass die Klasse I den Faktor 3 erhält. Anliegerstraßen mit geringer Verkehrsbedeutung erhalten den Faktor 1. Straßen der Reinigungsklasse IX, in denen kein Winterdienst durch die Stadt erfolgt, werden mit dem Faktor 0 bewertet (Spalte (i)).

Nach diesem Verhältnis werden die über Gebühren zu finanzierenden Kosten des Winterdienstes auf die Reinigungsklassen verteilt. Man erhält in Spalte (k) die Gebühren, die in der jeweiligen Reinigungsklasse für das Jahr 2012 für sämtliche in der Klasse befindlichen Frontmeter zu entrichten sind. Werden die Gebühren pro Reinigungsklasse durch die Frontmeter der jeweiligen Reinigungsklasse (h) geteilt, so ergibt sich der Gebührensatz pro Reinigungsklasse (Spalte (l)).

Ermittlung der Gesamtgebühr - Erläuterungen zur Anlage 3, Blatt 3

Addiert man innerhalb einer Reinigungsklasse jeweils die gerade ermittelten Gebührensätze für die Kehrichtreinigung (Spalte (f)) und den Winterdienst (Spalte (l)), so erhält man die Jahresgebühr, die in einer Reinigungsklasse pro Frontmeter Straßenlänge zu entrichten ist.

J Kalkulation

Für das Jahr 2012 ergibt sich die folgende Kalkulation im Überblick:

Kalkulation	2012 in T€	
Kosten Kehrichtreinigung		
Reinigung, manuell u. maschinell	1.117	
Erträge	-5	
Kostenüberdeckung 2010 (1/3)	-9	
<u>Summe Kehrichtreinigung</u>	<u>1.103</u>	= 34,4 %
Kosten Winterdienst		
Winterdienst	1.441	
Erträge	-5	
Kostenunterdeckung 2010 (1/3)	672	
<u>Summe Winterdienst</u>	<u>2.108</u>	= 65,6 %
<u>Summe Kosten / zu deckender Betrag</u>	<u>3.211</u>	= 100,0 %
davon städtischer Anteil	385	
davon Gebührenanteil	2.825	
Gebühreneinnahmen bei Sätzen des Vorjahres	2.031	
Saldo	-794	
Gebührenveränderung in %	39,1 %	
Von den über Gebühren zu deckenden umlagefähigen Kosten in Höhe von	2.825	
entfallen auf die Kehrichtreinigung	971	
entfallen auf den Winterdienst	1.855	

K Zusammenfassung

Im Ergebnis liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen um rd. 794 T€ unter dem Betrag, der in 2012 über Gebühren zu decken ist, sodass die Straßenreinigungsgebühren durchschnittlich um 39,1 % zu erhöhen sind. Die Erhöhung ist insbesondere auf den anteiligen Verlustvortrag im Bereich des Winterdienstes aus dem Jahr 2010 zurückzuführen. Für Straßen der einzelnen Reinigungsklassen fällt die Gebührenveränderung unterschiedlich aus. Die folgenden Übersichten zeigen die Jahresgebühren der Jahre 2011 und 2012 sowie die Reinigungsleistungen in den verschiedenen Reinigungsklassen im Überblick:

Reinigungs- Klasse	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2011 in Euro	Jahresgebühr pro Meter Straßenfrontlänge in 2012 in Euro	Veränderung in Euro
I	27,41	33,62	6,21
II	7,58	10,76	3,18
III	10,49	13,94	3,45
IV	5,25	6,97	1,72
V	3,79	5,38	1,59
VI	3,79	5,38	1,59
VII	2,33	3,79	1,46
VIII	17,50	22,19	4,69
IX	0,00	0,00	0,00

Reinigungs- Klasse und Verkehrsbedeutung	Reinigungspflichten und -häufigkeiten
I Fußgänger- geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils werktäglich einmal und werktäglich samstags zweimal.
II innerörtlicher Verkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
III überörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich zweimal.
IV Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils wöchentlich einmal.
V Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und durch die Eigentümer die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VI Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Gehwege vierzehntäglich.
VII Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (mit Ausnahme der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.
VIII innerörtlicher Verkehr / Geschäftsverkehr	Es sind zu reinigen durch die Stadt die Fahrbahnen und die Gehwege jeweils zweimal wöchentlich.
IX Anliegerverkehr	Es sind zu reinigen durch die Eigentümer die Fahrbahnen (einschließlich der Winterwartung) und die Gehwege jeweils vierzehntäglich.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation und der Satzungsänderung zugestimmt. Die 7. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigelegt.

Lüdenscheid, den 05.10.2011

gez. Dieter Dzewas

Dieter Dzewas

Anlagen